

## **BGE 40 II 175**

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, FR

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_40\\_II\\_175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_175)

FR: ATF 40 II 175

IT: DTF 40 II 175

### **Volltext**

174 Familienrecht. No 32. wäre wiederum nicht einzusehen, warum er dem Beklagten zuzukommen hätte, während doch nach Art. 154 ZGB das Eigentum an den Liegenschaften auf die Klägerin zurückzuübertragen und überhaupt, soweit möglich, der Zustand wieder herzustellen ist, wie er ohne den Eheabschluss bestehen würde. 5. - Darüber, dass der Beklagte verpflichtet ist, die von ihm während der Dauer der Ehe vorgenommene Mehrbelastung der Liegenschaften abzulösen, bedarf es keiner Ausführung. In Bezug auf diesen Punkt ist lediglich zu bemerken, dass der schenkungsweise erfolgte Erlass der Hypothek von ca. 1090 Fr., die zu Gunsten der Pflegeeltern der Klägerinbestanden hatte, selbstverständlich der Klägerin und nicht dem Beklagten zugute zu kommen hat, d. h. dass es in Bezug auf diese Hypothek so zu halten ist, als 1 der betreffenden Tatsachen verwiesen, sodass die Familienrecht. N° 34. 183 eidgenössische Beschwerdeinstanz nicht in der Lage ist, sich über die Begründetheit der ausgesprochenen Bevormundung ein selbständiges Urteil zu bilden. Um diesen Unbeständen möglichst abzuhelpfen, ersuchen wir Sie, den in Betracht kommenden kantonalen Behörden und Amtsstellen folgende, teils aus Art. 374 ZGB, teils aus Art. 63 und 94 OG sich ergebenden, von der II. Zivilabteilung anlässlich der Behandlung konkreter Fälle ausgesprochenen Grundsätze in Erinnerung zu rufen, damit das Bundesgericht nicht in die Lage versetzt wird, deren Entscheidungen wegen Verletzung jener Grundsätze aufheben zu müssen. 1. Der unter Vormundschaft zu stellenden Person ist nicht nur von dem Bevormundungsantrag und dessen Angabe in der Begründung ( Verschwendungssucht, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel usw.), sondern auch von allen ihr zur Last gelegten Einzelheiten und den zu ihrer Erhärtung beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln, Kenntnis zu geben. 2. Sodann ist dem zu Bevormundenden Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung oder Einvernahme zu dem Bevormundungsantrag und zu den beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln Stellung zu nehmen, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen und, entweder sofort oder innerhalb angemessener Frist, einen allfällig von ihm angebotenen Gegenbeweis anzutreten. 3. Nach Abnahme der von der einen oder andern Seite angebotenen erheblichen Beweise ist das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und zwar so, dass daraus ersichtlich ist, auf welche Weise jede einzelne Tatsache konstatiert wurde. Erst gestützt hierauf ist über das Bevormundungsbegehren zu entscheiden. 4. Ueber alle den erstinstanzlichen Behörden gemäss Ziff. 1-6 hievon obliegenden Amtshandlungen, sowie

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.